



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 654 493/2-V/2/80 *Ra*

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 13. Dezember 1979, mit dem das Niederösterreichische Gemeindeverbandsgesetz geändert wird

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 25. JAN. 1980
Zl. *19/4-11. Aussch.*

Zu GZ 19 ex 1979
vom 13. Dezember 1979

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Jänner 1980 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 13. Dezember 1979, mit dem das Niederösterreichische Gemeindeverbandsgesetz geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Aus dem Ausschlußbericht geht hervor, daß Satzungsänderungen des Gemeindeverbandes, soweit sie nicht seinen Aufgabenbereich oder den Kostenersatz durch die verbandsangehörigen Gemeinden betreffen, in Hinkunft von der Verbandsversammlung beschlossen werden sollen.

Entgegen dieser Absicht normiert aber § 8 Abs. 4 Z. 1 in der Fassung Art. I Z. 2 des Gesetzesbeschlusses durch die Setzung eines Beistriches zwischen dem Klammerausdruck " (§ 5 Z. 3) " und dem Wort "sowie", daß lediglich Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes von der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung ausgenommen sein sollen. Der Beistrich hätte daher richtig unterbleiben sollen.

23. Jänner 1980
Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:

HOLZINGER

Amf der NÖ Landesregierung *Land tag*

Poststelle

25. JAN 1980

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Bearb.~~

Beilagen
Stempel